

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider, Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Regelung der Ansprüche der Bergleute der Braunkohleveredlung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die in der Braunkohleveredlung Borna/Espenhain tätigen Bergleute waren durch den Umgang mit toxischen Gasen, Stäuben und anderen giftigen Stoffen extremen Arbeitsbedingungen ausgesetzt und erlitten dabei sehr häufig gesundheitliche Schäden und eine Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität. Deshalb wurde ihnen eine zusätzliche Altersversorgung unter dem Begriff „bergmännische Tätigkeit unter Tage gleichgestellt“ zugesagt beziehungsweise gewährt.

Mit dem Rentenüberleitungsgesetz vom 21. Juni 1991 wurden diese Ansprüche für alle Bestandsrentnerinnen und -rentner übergangsweise anerkannt, ebenso für diejenigen, die bis zum 31. Dezember 1996 in Rente gegangen sind. Allen ehemaligen Beschäftigten des Braunkohleveredlungswerkes Borna/Espenhain (Rechtsnachfolger: Bundesbergbauunternehmen Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsgesellschaft m.b.H. – LMBV) mit späterem Renteneintritt werden diese Ansprüche auf eine Rente für „bergmännische Tätigkeit unter Tage gleichgestellt“ vorenthalten. Das geschieht, obwohl sie in den Sozialversicherungsausweisen und mit schriftlicher Bescheinigung der Geschäftsführung des Bundesbergbauunternehmens bis 31. Dezember 1996 dokumentiert sind und eine ordnungsgemäße Speicherung im persönlichen Rentenkonto bei der Knappschaft, dem zuständigen Rentenversicherungsträger, erfolgte. Für die etwa 500 Betroffenen entstehen dadurch erhebliche Renteneinbußen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, spätestens bis 30. Juni 2008 eine rechtliche Regelung vorzulegen, die

1. den betroffenen Bergleuten des ehemaligen Bergbaubetriebes Braunkohleveredlung Borna/Espenhain (nach 1990 Rechtsnachfolger Bundesbergbauunternehmen LMBV) rückwirkend für die Zeit ihrer Tätigkeit im Bergbaubetrieb vom 1. Juli 1968 bis zur endgültigen Stilllegung am 31. Dezember 1996 die gesetzlich und vertraglich nach

Montanuniongesetz der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) zugesicherten und nach SGB VI vorgesehenen Rentenzusatzleistungen als „bergmännische Tätigkeit unter Tage gleichgestellt“ gewährt.

2. die Knappschaft veranlassen, gemäß Tarifvertrag die Rente für Bergleute der Braunkohleveredlung mit „bergmännischer Tätigkeit“ (abschlagsfreie Bergmannsaltersrente mit Zusatzversorgung – „betriebliche Altersversorgung“) nach diesen Grundsätzen neu zu berechnen und neue Bescheide zu erteilen sowie die entsprechende Nachzahlung vorzunehmen.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und die Fraktion

Begründung

Durch den Mangel an Devisen war die DDR gezwungen, ihre im großen Umfang vorhandenen Braunkohleressourcen als hauptsächlichen Energieträger einzusetzen. Durch die Verschmelzung der Braunkohle wurden zudem wichtige Grundstoffe für die weiterverarbeitende chemische und pharmazeutische Industrie gewonnen. Dies erfolgte allerdings in Verfahren, die beträchtliche gesundheitliche Belastungen und Schäden der Beschäftigten durch toxische Gase, Stäube und andere gesundheitsschädigende Stoffe mit sich brachten. Gleichzeitig hatte diese Produktion Umweltverschmutzungen in großem Maße zur Folge. Die Beschäftigten erhielten deshalb nicht nur den Anspruch auf „abschlagsfreie Bergmannsaltersrente mit Zusatzversorgung“ (betriebliche Altersversorgung), sondern zusätzlich den Anspruch auf eine Rente mit dem Fachbegriff „bergmännische Tätigkeit unter Tage gleichgestellt“. Diese zusätzlichen Rentenansprüche entsprachen der Verordnung über die Sozialversicherung der DDR vom 15. März 1968. Die zusätzlichen Altersversorgungsansprüche erhöhten sich damit von 1,33 Prozent für versicherungspflichtige bergbauliche Tätigkeiten auf 2,0 Prozent für zusätzlich versicherungspflichtige bergmännische Tätigkeiten, der Untertagetätigkeit gleichgestellt. Diese Ansprüche wurden im Sozialversicherungsausweis und nach der Vereinigung Deutschlands und der Privatisierung des Betriebes durch Bescheinigung der Geschäftsführung der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbauverwaltungsgesellschaft m.b.H. (LMBV) gesondert ausgewiesen und im persönlichen Rentenkonto bei der Knappschaft eingespeichert. Die Betriebe haben dafür die gesetzlich vorgeschriebenen höheren Anteile an die für die Rentenversorgung zuständige Knappschaft geleistet.

Umweltbelastung, Unrentabilität und weitere wirtschaftliche Aspekte sowie die damit verbundenen Absatzprobleme führten zur Einstellung der Produktion. Die endgültige Stilllegung erfolgte durch Entscheidung des Oberbergbauamtes Freiberg auf der Grundlage des Bundesberggesetzes zum 31. Dezember 1996.

Artikel 56 § 2 Buchstabe b des Montanuniongesetzes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) sieht bei Stilllegung Vertrauensschutz für die Bergleute vor. Nach diesem Gesetz ist eine mit der Gewerkschaft vereinbarte, die Interessen der Bergleute sichernde und insbesondere ihre Altersversorgungsansprüche berücksichtigende Vereinbarung zu treffen. Ebenfalls ist die Überleitung in sozialverträgliche neue Arbeitsverhältnisse zu sichern.

Dementsprechend haben Staats- (und späteres Bundes-)bergbauunternehmen und die Gewerkschaft bereits im Februar und April 1990 eine Vereinbarung getroffen (Registrier-

Nummer 65/90), die mit Artikel 19 des Einigungsvertrages in das Recht der Bundesrepublik überging. Die Vereinbarung sicherte insbesondere die Altersversorgungsansprüche der Bergleute und sollte die Überleitung in neue sozialverträgliche Arbeitsverhältnisse sichern. Das Bundesbergbauunternehmen hat diese Vereinbarung jedoch am 25. November 1991 außer Kraft gesetzt, wodurch der Vertrauensschutz für die Bergleute aberkannt wurde. Entsprechende Ansprüche werden durch das Montanuniongesetz der EGKS, § 16 und § 17, sowie durch Art. 56 § 2 Buchstabe b dieses Gesetzes geregelt. In einer sogenannten Ursprungsliste (§ 17.111) sind die aus den jeweiligen Bergbaubetrieben anspruchsberechtigten Beschäftigten namentlich zu erfassen. Die Geschäftsführung des Unternehmens (LMBV) unterließ jedoch diese namentliche Erfassung bei der endgültigen Stilllegung des Bergbaubetriebes. Das führt dazu, dass die Altersversorgungsansprüche der noch etwa 500 namentlich bekannten Bergleute trotz der schriftlichen Nachweise und der Einspeicherung im persönlichen Rentenkonto bei der Knappschaft nicht als „Tätigkeit unter Tage gleichgestellt“ anerkannt werden. Damit hat das Bundesbergbauunternehmen LMBV nicht gemäß dem geltenden Recht gehandelt.

Die Nichteinhaltung setzt auch die Vertrauensschutzregelung des Einigungsvertrages, der einen Rentenanspruch für Bergmänner mit 60 und der Frauen mit 55 Jahren zusichert, außer Kraft und bringt gravierende Nachteile für Bergleute, die lange Jahre unter schwierigsten Bedingungen in der Braunkohleveredlung Borna/Espenhain tätig waren.

elektronische Vorab-Fassung